

Name und Anschrift der/des Grundstückseigentümer(s)

# ANTRAG

## auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne

Als Eigentümer des nachstehend aufgeführten anschlusspflichtigen Grundstücks beantrage/n ich/wir die Befreiung vom Anschluss- und Überlassungszwang für die Biotonne. Die zum Antrag gehörende „Verantwortliche Erklärung des Antragstellers“ habe ich erhalten und akzeptiere/n ich/wir.

<b>Angaben zum anschlusspflichtigen Grundstück:</b>	Anschrift des Grundstücks (falls abweichend von oben):	
	Grundstücksgröße: ca. _____ m <sup>2</sup> ;	davon Grünfläche: ca. _____ m <sup>2</sup>
	Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück	
	Anzahl der regelmäßig auf dem Grundstück anwesenden Personen	
	Bei Beherbergungsbetrieben: Anzahl der Gästebetten	
<b>Nutzung des Grundstücks:</b>	<input type="checkbox"/> Wohngrundstück <input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Betrieb <input type="checkbox"/> Arbeitsstätte/n (bitte Firma, Branche eintragen)	
Der Befreiungsantrag wird gültig ab:		

Name und Anschrift des 1. Grundstückseigentümers und Anschrift des Grundstücks (falls abweichend)

# ANTRAG

## auf Zulassung eines gemeinsamen Abfallbehälters gem. § 15 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung

Name und Anschrift des 2. Grundstückseigentümers und Anschrift des Grundstücks (falls abweichend)

beantragen die Zulassung der gemeinsamen Benutzung einer  
Restmülltonne:  60 l     80 l     120 l     240 l  
Biomülltonne:  60 l     80 l     120 l  
Mit der gemeinsamen Tonne soll der Abfall/Biomüll von \_\_\_\_\_ Personen entsorgt werden.

Name und Anschrift des 3. Grundstückseigentümers und Anschrift des Grundstücks (falls abweichend)

Wir haben folgende Vereinbarung getroffen:  
Die Verantwortung für das Abfall-/Biomüllgefäß und die Entrichtung der Gebühr übernimmt:

Die Zusammenlegung wird gebührenwirksam ab:

<b>Verfügung der Gemeinde:</b>	Dem Antrag kann stattgegeben werden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, weil
--------------------------------	---

Datum

Unterschrift der/des Sachbearbeiterin/s

Unterschrift/en der/s Antragsteller/s



## **Verantwortliche Erklärung des Antragstellers**

(Bestandteil des Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne)

1. Auf dem im Auftrag genannten Grundstück wird ganzjährig eine Eigenkompostierung betrieben; der gesamte auf dem Grundstück anfallende Biomüll wird nachweislich kompostiert. Auf dem anschlusspflichtigen Grundstück oder auf den diesem zugeordneten landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind ausreichend Ausbringungsflächen vorhanden, so dass die Ausbringung des Kompostes nicht zu einer Überdüngung der genutzten Flächen führt.
2. Mir/Uns ist bewusst, dass die Befreiung vom Anschluss- und Überlassungszwang widerrufen wird, wenn im Rahmen einer Überprüfung festgestellt wird, dass Stoffe, die der Eigenkompostierung zuzuführen sind, über das Restmüllgefäß oder in anderweitiger nicht zugelassener Form entsorgt werden.
3. Ich/Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter das/die Abfallgefäß/e bzw. Eigenkompostierungsanlagen kontrolliert und zum Zweck der Überprüfung das Grundstück betritt.
4. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen eine Ordnungswidrigkeit entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Unterallgäu darstellt, die mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € belegt werden kann.
5. Großanfallstellen, wie Kur- und Gastronomiebetriebe, Kantinen, Großküchen, lebensmittelverarbeitende Betriebe usw., die aufgrund ihres hohen Biomüllaufkommens den gesamten Biomüll in Eigenverantwortung einem Verwerterbetrieb zuführen, unterliegen nicht dem Anschluss- und Überlassungszwang. Speisereste tierischer Herkunft aus diesen Betrieben unterliegen der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden. Die Entsorgung hat hier über eine gesonderte Speiserestetonne zu erfolgen, die von einem privaten Entsorgungsdienstleister angeboten wird. Auf Verlangen des Landkreises sind die verwerteten Mengen nachzuweisen bzw. der/die Verwerterbetrieb/e anzugeben.